

DAIMLER TRUCK

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Projektsteuerungsleistungen (ZVB PSL)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vertragsbestimmungen	1
2.	Leistungen des AN	1
3.	Erweiterung des Vertrages (stufenweise Beauftragung)	1
4.	Leistungszeitraum	1
5.	Honorar	1
6.	Kündigung	1
7.	Versicherung	2
8.	Ergänzende Bestimmungen	2

- 1. Vertragsbestimmungen**
 - 1.1 Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangreihenfolge von oben an:
 - 1.1.1 Die Bestellung mit ihren Anlagen und der Leistungsbeschreibung an den Projektsteuerer.
 - 1.1.2 Das Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen. Gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen jüngere den älteren vor.
 - 1.1.3 Das technische Protokoll des AG.
 - 1.1.4 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Projektsteuerungsleistungen (ZVB PSL).
 - 1.1.5 Die besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen des AG.
 - 1.1.6 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des AG.
 - 1.1.7 Die Zahlungsbedingung ZG820 des AG.
 - 1.1.8 Die Liefervorschriften DBL 9606, in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung und die Sicherheit- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen.
 - 1.1.9 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die über den Werkvertrag (§§ 631 ff.).
 - 1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter 1.1 aufgeführten Inhalte. Nicht Vertragsbestandteil sind das Angebot des AN und etwaige Nebenabreden, soweit sie nicht schriftlich vereinbart wurden. Ferner werden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Verkaufs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil.
- 2. Leistungen des AN**
 - 2.1 Das Leistungsbild und die Pflichten des AN ergeben sich vor allem aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung, den vereinbarten Projektzielen und der Leistungsanforderung an den Projektsteuerer.
 - 2.2 Der AN ist nicht berechtigt, rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Er ist nicht Vertreter des AG gegenüber Dritten.
 - 2.3 Der AG kann bis zur Abnahme der letzten Leistung nach dem Vertrag vom AN verlangen, zusätzliche Leistungen oder Änderungsleistungen (kurz: „Zusatzleistungen“) zu erbringen (Anordnungsrecht des AG). Für diese gelten die Bedingungen dieses Vertrages.
- 3. Erweiterung des Vertrages (stufenweise Beauftragung)**
 - 3.1 Für die Erweiterung des Vertrages ist die Schriftform zwingende Voraussetzung. Die weitere Leistungserbringung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages. Ein Rechtsanspruch des AN auf Vertragserweiterung besteht nicht.
 - 3.2 Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, auch wenn die Vertragserweiterung nicht entsprechend der Reihenfolge und dem Umfang der Stufen erfolgt.
 - 3.3 Erfolgt eine Vertragserweiterung trotz eines rechtzeitigen Hinweises des AN auf das Erfordernis der Vertragserweiterung nicht rechtzeitig und führt dies dazu, dass der AN die vertraglichen Termine nicht einhalten kann, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine des AN um die Zeit der Verzögerung der Vertragserweiterung und gelten als neue vertragliche Termine.
- 4. Leistungszeitraum**
 - 4.1 Der AG ist berechtigt, dem AN angemessene Fristen für die Leistungserbringung – auch für Teilleistungen – zu setzen. Gerät der AN mit der Erbringung der Leistung in Verzug, kann der AG eine Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.
 - 4.2 Der AG ist berechtigt, Termine oder Ausführungsfristen in angemessener Weise nachträglich einseitig zu ändern, wenn dies zur Anpassung an den Ablauf des Bauvorhabens notwendig wird. Hierüber hat der AG den AN unverzüglich zu informieren.
- 5. Honorar**
 - 5.1 Das Honorar des AN richtet sich nach der getroffenen Honorarvereinbarung zwischen AN und AG.
 - 5.2 Soweit nicht explizit ausgewiesen, sind Nebenkosten im Honorar des AN enthalten.
 - 5.3 Mit dem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss durch den AN erbrachten Leistungen abgegolten.
- 6. Kündigung**
 - 6.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere.
 - 6.1.1 wenn der AN seine Leistungen einstellt;
 - 6.1.2 wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt wird;

- 6.1.3 wenn dem AG eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar wird.
- 6.2 Im Übrigen kann der AG den Vertrag jederzeit nach § 648 BGB kündigen.
- 6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Versicherung

- 7.1 Der AN hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, aufrechtzuhalten, und zwar mit folgenden Mindestdeckungssummen für
- Personenschäden
3.000.000 EUR je Versicherungsfall
 - Sach- und Vermögensschäden
3.000.000 EUR je Versicherungsfall

8. Ergänzende Bestimmungen

- 8.1 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle.
- 8.2 Änderungen, Ergänzungen und die vertragliche Aufhebung des Vertrages sowie Zusicherungen und der Verzicht auf entstandene Rechte einer Vertragspartei bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.